

**Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Saalfelder Höhe herangezogen werden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBl. 2002, S. 92 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe am 03.12.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

1.
Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.
Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 27,50 €.
2.
Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
Stellvertretende Wehrführer erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung 12,50 €.
3.
Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- Jugendfeuerwehrwart 25,00 €.
- Leiter der JF in den OT-Fw 10,00 €.
- Gerätewart 10,00 €.
- Alarm- und Einsatzplaner 25,00 €.
- für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 25,00 €.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Saalfelder Höhe, den 08.01.2016

Scholz
Bürgermeister

- DS -